



Stadt
Neumünster



Der Oberbürgermeister

24516 Stadt Neumünster Oberbürgermeister

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

**Oberbürgermeister
Dr. Olaf Taurus**

E-Mail oberbuergemeister@neumuenster.de
Telefon 04321 942 23 25 Fax 04321 942 23 23
Zimmer 2.9 Neues Rathaus 2. Etage

Gegen Empfangsbekanntnis

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

hier

Neumünster, den 14.06.2018

Beschluss der Ratsversammlung in deren öffentlicher Sitzung am 12.06.2018 zu TOP 40 (Drucksache Nr. 0008/2018/DS vom 17.05.2018 – Städtische Beteiligungen: Neubesetzung der Überwachungsgremien nach Ablauf der Amtsdauer, hier: Besetzung der Aufsichtsräte der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften)

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin Schättiger,

die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.06.2018 zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss gefasst:

In die Aufsichtsräte der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften SWN Bäder und Freizeit GmbH, SWN Entsorgung GmbH, SWN Stadtwerke Neumünster GmbH und SWN Verkehr GmbH werden die folgenden Vertreter/innen der Stadt Neumünster sowie die von der Arbeitnehmerschaft des SWN-Konzerns gewählten und der Ratsversammlung zur Entsendung vorgeschlagenen Arbeitnehmervertreter/innen entsandt:

1. Ratsherr Ketelhut
2. Ratsherr Delfs
3. Ratsherr Westphal-Garken
4. Ratsfrau Schmidt
5. Ratsherr Fehrs
6. Ratsfrau Krebs
7. Ratsherr Hahn
8. Herr Dietmar Hirsch (Arbeitnehmervertretung SWN)
9. Herr Uwe Hölandt (Arbeitnehmervertretung SWN)
10. Herr Kai Steenfatt (Arbeitnehmervertretung SWN)

Gegen diesen Beschluss der Ratsversammlung erhebe ich gemäß § 43 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)

W i d e r s p r u c h ,

da der Beschluss das Recht verletzt.

Ich fordere die Ratsversammlung auf,

den Beschluss aufzuheben

und über die Vorlage in einer neuen Sitzung nochmals zu beschließen.

Begründung:

I.

Die Beschlussfassung verletzt das Recht.

Es liegt ein Verstoß gegen § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz – GStG) vor. Danach sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; andernfalls entscheidet das Los. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, gilt § 15 Abs. 1 Satz 2 GStG entsprechend für die letzte Person.

Hiergegen wurde mit der Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 12.06.2018 verstoßen, da die gesetzliche Vorgabe, wonach Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden sollen, nicht beachtet wurde und acht Männer und zwei Frauen in die Aufsichtsräte der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften entsandt wurden.

Zwar handelt es sich bei § 15 Abs. 1 GStG um eine Sollvorschrift. Derartige Normen sind aber im Regelfall für die mit ihrer Durchführung betraute Behörde rechtliche zwingend und verpflichten sie, grundsätzlich so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Im Regelfall bedeutet das „Soll“ ein „Muss“. Nur bei Vorliegen von Umständen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, darf die Behörde anders verfahren als im Gesetz vorgesehen (vgl. Urteil des OVG Schleswig vom 06.12.2017, Az.: 3 LB 11/17 unter Verweis auf den Beschluss des BVerwG vom 27.02.2003, Az.: 1 WB 57.02).

Ein atypischer Fall kann hier nur bezüglich der Entsendung der drei Arbeitnehmervertreter angenommen werden. Es erscheint gerechtfertigt, diese drei Personen bei der paritätischen Besetzung gemäß § 15 Abs. 1 GStG nicht zu berücksichtigen. Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.06.2018 zum Tagesordnungspunkt 39.1 beschlossen, dass die Gesellschaftsverträge der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH und deren Tochtergesellschaften in der Weise geändert werden, dass die drei Mitglieder des Aufsichtsrats, die Arbeitnehmervertreter sind, nicht mehr von der Stadt Neumünster, sondern vom Konzernbetriebsrat der SWN entsandt werden. Zwar sind durch diesen Beschluss die Gesellschaftsverträge der genannten Gesellschaften noch nicht rechtswirksam geändert. Vielmehr muss die Änderung der Gesellschaftsverträge durch Beschlüsse der Gesellschafter gemäß § 53 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) erfolgen. Diese Beschlüsse sind gemäß § 48 Abs. 1 GmbHG in den Gesellschafterversammlungen zu fassen und gemäß § 53 Abs. 2 GmbHG notariell zu beurkunden. Gemäß § 54 Abs. 1 GmbHG ist die Änderung der Gesellschaftsverträge zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und entfaltet gemäß § 54 Abs. 3 GmbHG erst dann rechtliche Wirkung, wenn sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaften eingetragen ist. Da die Stadt Neumünster jedoch einzige Gesellschafterin der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH ist, ist auf Grund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 12.06.2018 gesichert, dass diese Änderung der Gesellschaftsverträge umgesetzt wird. Es erscheint daher gerechtfertigt, die drei Arbeitnehmervertreter

bei der paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften außer Betracht zu lassen.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass weiterhin ein Verstoß gegen § 15 Abs. 1 GStG vorliegt, da von den sieben durch die Ratsversammlung zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedern lediglich zwei Frauen sind und fünf Männer. Eine paritätische Besetzung wäre nur dann gegeben, wenn mindestens drei Frauen durch die Ratsversammlung in die Aufsichtsräte der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften entsandt worden wären.

Ein atypischer Fall, der zur nicht paritätischen Besetzung dieser sieben Aufsichtsratsmitglieder berechtigen würde, ist nicht gegeben. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn bei Beachtung der Geschlechterparität geeignete Bewerberinnen und Bewerber nicht oder nicht in ausreichender Zahl gefunden werden könnten.

Ratsherr Joost hat drei Personen als Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen, zu denen auch die beiden Frauen Christine Witthöft und Martina Cleven zählten.

Eine mangelnde Eignung dieser beiden Frauen für eine Tätigkeit im Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften kann nicht festgestellt werden.

In den Gesellschaftsverträgen der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH und deren Tochtergesellschaften finden sich keine Anforderungen zu den persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder.

§ 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz bestimmt hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder eine entsprechende Anwendung der Regelungen der §§ 100 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 sowie 105 Aktiengesetz.

Es ist nicht ersichtlich, dass die von Ratsherrn Joost vorgeschlagenen Frauen diese gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen. Nach § 100 Abs. 1 AktG kann Mitglied des Aufsichtsrats nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Ein Betreuer, der bei Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt, kann nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.

Nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AktG kann Mitglied des Aufsichtsrats nicht sein, wer gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist.

Nach § 105 Abs. 1 AktG kann ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein.

Es ist nicht ersichtlich und wurde im Rahmen der Beschlussfassung der Ratsversammlung am 12.06.2018 auch nicht vorgetragen, dass Frau Christine Witthöft oder Frau Martina Cleven diese gesetzlichen Voraussetzungen in entsprechender Anwendung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften nicht erfüllen.

Konkrete Eignungskriterien für die Besetzung der Aufsichtsräte wurden durch die Ratsversammlung vorab nicht benannt.

Auch aus der Diskussion in der Sitzung der Ratsversammlung vom 12.06.2018 ergibt sich nicht, dass Frau Christine Witthöft oder Frau Martina Cleven nicht als Aufsichtsratsmitglieder geeignet sind.

Herr Ratsherr Joost verteilte in der Sitzung ein Schreiben mit Informationen zu den von ihm vorgeschlagenen Personen.

Zu Frau Christine Witthöft ist darin ausgeführt, dass sie Unternehmerin und studierte Betriebswirtin sei. Sie verfüge über eine breit gefächerte Erfahrung als Beraterin bzw. Führungskraft bei namhaften deutschen Unternehmen bei bis zu 120 Mio. Euro Umsatzbudgetverantwortung. Darüber hinaus verfüge sie über mehrjährige Erfahrung im Financial Controlling sowie in der Budgetkontrolle. Damit sei sie für eine Position im Kontrollgremium der SWN bestens qualifiziert und geeignet.

Zu Frau Martina Cleven ist ausgeführt, dass sie Diplomkauffrau sei und als langjährige Mitarbeiterin in den Marketingabteilungen großer Konzerne und später als Unternehmensberaterin und Marketingexpertin über eine weitere notwendige Kernkompetenz für den Aufsichtsrat verfüge. Zu ihren beruflichen Schwerpunkten gehöre die Entwicklung von Wachstumsstrategien, neuen Produktkonzepten und Dienstleistungen. Insofern sei sie besonders geeignet, die diesbezüglich angekündigten Pläne der SWN zu beurteilen, zu begleiten und mit eigener Expertise zu unterlegen.

In der Sitzung der Ratsversammlung vom 12.06.2018 führte Herr Ratsherr Kühl zur fehlenden Eignung der Frau Witthöft und der Frau Cleven aus, dass er mit einer der von Ratsherrn Joost vorgeschlagenen Damen gesprochen habe. Diese habe kein Interesse an kommunalpolitischer Arbeit gezeigt. Es sei aber unabdingbar, dass Personen, die von der Ratsversammlung in Aufsichtsräte entsandt werden, eine Nähe und eine Verbindung zur Stadt Neumünster und zur städtischen Kommunalpolitik haben. Dies würde bei allen Vorschlägen, die Ratsherr Joost eingebracht habe, fehlen. Weder würden die Kandidaten die örtlichen Begebenheiten kennen, noch würden sie über das erforderliche Wissen über die politischen Begebenheiten in der Stadt Neumünster verfügen.

Ratsherr Andresen erklärte, diese Auffassung zu teilen. Die vorgeschlagenen Personen hätten keinerlei Bezug zur Kommunalpolitik in Neumünster und zu dem Unternehmen SWN. Ein Aufsichtsrat sei ein Kontrollorgan, die Ratsversammlung sei verantwortlich. Insofern sei eine Vertrauensbasis unabdingbar, wenn die Ratsversammlung jemanden in einen Aufsichtsrat entsende. Dieses Vertrauen sei bezogen auf die von Ratsherrn Joost vorgeschlagenen Personen nicht gegeben.

Die genannten Gründe können nicht dazu führen, dass die von Ratsherrn Joost vorgeschlagenen Frauen Christine Witthöft und Martina Cleven als ungeeignet anzusehen sind, in die Aufsichtsräte der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften entsandt zu werden. Die Nähe zur Stadt Neumünster und zur städtischen Kommunalpolitik sind keine Kriterien, die als Eignung für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erforderlich sind. Auch die von Herrn Ratsherr Andresen ergänzend angeführte fehlende Vertrauensbasis kann vorliegend eine fehlende Eignung der Bewerberinnen nicht begründen. Nach Auskunft der Kommunalabteilung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein ist das für die Entsendung von externen Personen erforderliche Mindestmaß an Vertrauen dann gegeben, wenn die Person aus der Mitte der Ratsversammlung vorgeschlagen wird, was vorliegend durch die Vorschläge des Ratsherrn Joost gegeben ist.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die beiden genannten Bewerberinnen auch nicht deshalb als ungeeignet anzusehen sind, weil sie ihren Wohnsitz nicht in Neumünster, sondern Hamburg haben. Weder ist die Tätigkeit in Aufsichtsräten auf die Einwohner der jeweiligen Gemeinde, in denen die Gesellschaften ihren Sitz haben, begrenzt, noch beschränkt sich das Entsendungsrecht der Gemeinde auf Personen, die Einwohner der Gemeinde sind.

II.

Verletzt ein Beschluss der Ratsversammlung das Recht, so hat ihm der Oberbürgermeister nach § 43 Abs. 1 GO zu widersprechen. Der Widerspruch muss die Aufforderung enthalten, den Beschluss aufzuheben (§ 43 Abs. 2 Satz 2 GO).

Die Ratsversammlung muss über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beschließen. Bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz GO). Soweit in dem Widerspruch nur ein bestimmter Teil eines Beschlusses als rechtswidrig bezeichnet wird, hat die Ratsversammlung nochmals über den Gesamtgegenstand zu beschließen und nicht nur über den Punkt, der zum Gegenstand des Widerspruches gemacht worden ist.

Es besteht damit die Rechtspflicht, die Angelegenheit und den Widerspruch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister



Stadt
Neumünster



Der Oberbürgermeister

24516 Stadt Neumünster Oberbürgermeister

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

**Oberbürgermeister
Dr. Olaf Taurus**

Gegen Empfangsbekanntnis

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

E-Mail oberbuergermeister@neumuenster.de
Telefon 04321 942 23 25 Fax 04321 942 23 23
Zimmer 2.9 Neues Rathaus 2. Etage

hier

Neumünster, den 21.06.2018

Beschluss der Ratsversammlung in deren öffentlicher Sitzung am 12.06.2018 zu TOP 40 (Drucksache Nr. 0008/2018/DS vom 17.05.2018 – Städtische Beteiligungen: Neubesetzung der Überwachungsgremien nach Ablauf der Amtsdauer, hier: Besetzung der Aufsichtsräte der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften) Änderung der Begründung des Widerspruchs vom 14.06.2018

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin Schättiger,

die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.06.2018 zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss gefasst:

In die Aufsichtsräte der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften SWN Bäder und Freizeit GmbH, SWN Entsorgung GmbH, SWN Stadtwerke Neumünster GmbH und SWN Verkehr GmbH werden die folgenden Vertreter/innen der Stadt Neumünster sowie die von der Arbeitnehmerschaft des SWN-Konzerns gewählten und der Ratsversammlung zur Entsendung vorgeschlagenen Arbeitnehmervertreter/innen entsandt:

1. Ratsherr Ketelhut
2. Ratsherr Delfs
3. Ratsherr Westphal-Garken
4. Ratsfrau Schmidt
5. Ratsherr Fehrs
6. Ratsfrau Krebs
7. Ratsherr Hahn
8. Herr Dietmar Hirsch (Arbeitnehmervertretung SWN)
9. Herr Uwe Hölandt (Arbeitnehmervertretung SWN)
10. Herr Kai Steenfatt (Arbeitnehmervertretung SWN)

Gegen diesen Beschluss der Ratsversammlung habe ich mit Schreiben vom 14.06.2018 Widerspruch eingelegt, da der Beschluss das Recht verletzt. Weiterhin habe ich die Ratsversammlung aufgefor-

dert, den Beschluss aufzuheben und über die Vorlage in einer neuen Sitzung nochmals zu beschließen.

Die Begründung des mit meinem Schreiben vom 14.06.2018 eingelegten Widerspruchs wird hiermit geändert und durch die nachfolgende Begründung ersetzt:

Begründung:

I.

Die Beschlussfassung verletzt das Recht.

Es liegt ein Verstoß gegen § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz – GStG) vor. Danach sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; andernfalls entscheidet das Los. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, gilt § 15 Abs. 1 Satz 2 GStG entsprechend für die letzte Person.

Hiergegen wurde mit der Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 12.06.2018 verstoßen, da die gesetzliche Vorgabe, wonach Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden sollen, nicht beachtet wurde und acht Männer und zwei Frauen in die Aufsichtsräte der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften entsandt wurden.

Zwar handelt es sich bei § 15 Abs. 1 GStG um eine Sollvorschrift. Derartige Normen sind aber im Regelfall für die mit ihrer Durchführung betraute Behörde rechtliche zwingend und verpflichten sie, grundsätzlich so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Im Regelfall bedeutet das „Soll“ ein „Muss“. Nur bei Vorliegen von Umständen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, darf die Behörde anders verfahren als im Gesetz vorgesehen (vgl. Urteil des OVG Schleswig vom 06.12.2017, Az.: 3 LB 11/17 unter Verweis auf den Beschluss des BVerwG vom 27.02.2003, Az.: 1 WB 57.02).

Ein atypischer Fall kann hier nur bezüglich der Entsendung der drei Arbeitnehmervertreter angenommen werden. Es erscheint gerechtfertigt, diese drei Personen bei der paritätischen Besetzung gemäß § 15 Abs. 1 GStG nicht zu berücksichtigen. Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.06.2018 zum Tagesordnungspunkt 39.1 beschlossen, dass die Gesellschaftsverträge der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH und deren Tochtergesellschaften in der Weise geändert werden, dass die drei Mitglieder des Aufsichtsrats, die Arbeitnehmervertreter sind, nicht mehr von der Stadt Neumünster, sondern vom Konzernbetriebsrat der SWN entsandt werden. Zwar sind durch diesen Beschluss die Gesellschaftsverträge der genannten Gesellschaften noch nicht rechtswirksam geändert. Vielmehr muss die Änderung der Gesellschaftsverträge durch Beschlüsse der Gesellschafter gemäß § 53 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) erfolgen. Diese Beschlüsse sind gemäß § 48 Abs. 1 GmbHG in den Gesellschafterversammlungen zu fassen und gemäß § 53 Abs. 2 GmbHG notariell zu beurkunden. Gemäß § 54 Abs. 1 GmbHG ist die Änderung der Gesellschaftsverträge zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und entfaltet gemäß § 54 Abs. 3 GmbHG erst dann rechtliche Wirkung, wenn sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaften eingetragen ist. Da die Stadt Neumünster jedoch einzige Gesellschafterin der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH ist, ist auf Grund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 12.06.2018 gesichert, dass diese Änderung der Gesellschaftsverträge umgesetzt wird. Es erscheint daher gerechtfertigt, die drei Arbeitnehmervertreter bei der paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften außer Betracht zu lassen.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass weiterhin ein Verstoß gegen § 15 Abs. 1 GStG vorliegt, da von den sieben durch die Ratsversammlung zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedern lediglich zwei Frauen sind und fünf Männer. Eine paritätische Besetzung wäre nur dann gegeben, wenn mindestens drei Frauen durch die Ratsversammlung in die Aufsichtsräte der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften entsandt worden wären.

Ein atypischer Fall, der zur nicht paritätischen Besetzung dieser sieben Aufsichtsratsmitglieder berechtigen würde, ist nicht gegeben. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn bei Beachtung der Geschlechterparität geeignete Bewerberinnen und Bewerber nicht oder nicht in ausreichender Zahl gefunden werden könnten.

Ratsherr Joost hat drei Personen als Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen, zu denen auch die beiden Frauen Christine Witthöft und Martina Cleven zählen.

Eine mangelnde Eignung dieser beiden Frauen für eine Tätigkeit im Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften kann nicht festgestellt werden.

In den Gesellschaftsverträgen der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH und deren Tochtergesellschaften finden sich keine Anforderungen zu den persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder.

§ 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz bestimmt hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder eine entsprechende Anwendung der Regelungen der §§ 100 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 sowie 105 Aktiengesetz.

Es ist nicht ersichtlich, dass die von Ratsherrn Joost vorgeschlagenen Frauen diese gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen. Nach § 100 Abs. 1 AktG kann Mitglied des Aufsichtsrats nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Ein Betreuer, der bei Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt, kann nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.

Nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AktG kann Mitglied des Aufsichtsrats nicht sein, wer gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist.

Nach § 105 Abs. 1 AktG kann ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein.

Es ist nicht ersichtlich und wurde im Rahmen der Beschlussfassung der Ratsversammlung am 12.06.2018 auch nicht vorgetragen, dass Frau Christine Witthöft oder Frau Martina Cleven diese gesetzlichen Voraussetzungen in entsprechender Anwendung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften nicht erfüllen.

Konkrete Eignungskriterien für die Besetzung der Aufsichtsräte wurden durch die Ratsversammlung vorab nicht benannt.

Auch aus der Diskussion in der Sitzung der Ratsversammlung vom 12.06.2018 ergibt sich nicht, dass Frau Christine Witthöft oder Frau Martina Cleven nicht als Aufsichtsratsmitglieder geeignet sind.

Herr Ratsherr Joost verteilte in der Sitzung ein Schreiben mit Informationen zu den von ihm vorgeschlagenen Personen.

Zu Frau Christine Witthöft ist darin ausgeführt, dass sie Unternehmerin und studierte Betriebswirtin sei. Sie verfüge über eine breit gefächerte Erfahrung als Beraterin bzw. Führungskraft bei namhaften deutschen Unternehmen bei bis zu 120 Mio. Euro Umsatzbudgetverantwortung. Darüber hinaus verfüge sie über mehrjährige Erfahrung im Financial Controlling sowie in der Budgetkontrolle. Damit sei sie für eine Position im Kontrollgremium der SWN bestens qualifiziert und geeignet.

Zu Frau Martina Cleven ist ausgeführt, dass sie Diplomkauffrau sei und als langjährige Mitarbeiterin in den Marketingabteilungen großer Konzerne und später als Unternehmensberaterin und Marketingexpertin über eine weitere notwendige Kernkompetenz für den Aufsichtsrat verfüge. Zu ihren beruflichen Schwerpunkten gehöre die Entwicklung von Wachstumsstrategien, neuen Produktkonzepten und Dienstleistungen. Insofern sei sie besonders geeignet, die diesbezüglich angekündigten Pläne der SWN zu beurteilen, zu begleiten und mit eigener Expertise zu unterlegen.

In der Sitzung der Ratsversammlung vom 12.06.2018 führte Herr Ratsherr Kühl zu den vorgeschlagenen Personen Frau Witthöft und Frau Cleven aus, dass er mit einer der von Ratsherrn Joost vorgeschlagenen Damen kommuniziert habe. Diese habe kein Interesse an kommunalpolitischer Arbeit gezeigt. Es sei aber unabdingbar, dass Personen, die von der Ratsversammlung in Aufsichtsräte entsandt werden, eine Nähe und eine Verbindung zur Stadt Neumünster und zur städtischen Kommunalpolitik haben. Dies würde bei allen Vorschlägen, die Ratsherr Joost eingebracht habe, fehlen. Weder würden die Kandidaten die örtlichen Begebenheiten kennen, noch würden sie über das erforderliche Wissen über die politischen Begebenheiten in der Stadt Neumünster verfügen.

Ratsherr Andresen erklärte, diese Auffassung zu teilen. Die vorgeschlagenen Personen hätten keinerlei Bezug zur Kommunalpolitik in Neumünster und zu dem Unternehmen SWN. Ein Aufsichtsrat sei ein Kontrollorgan, die Ratsversammlung sei verantwortlich. Insofern sei eine Vertrauensbasis unabdingbar, wenn die Ratsversammlung jemanden in einen Aufsichtsrat entsende. Dieses Vertrauen sei bezogen auf die von Ratsherrn Joost vorgeschlagenen Personen nicht gegeben.

Die genannten Gründe können nicht dazu führen, dass die von Ratsherrn Joost vorgeschlagenen Frauen Christine Witthöft und Martina Cleven als ungeeignet anzusehen sind, in die Aufsichtsräte der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften entsandt zu werden. Die Nähe zur Stadt Neumünster und zur städtischen Kommunalpolitik sind keine Kriterien, die als Eignung für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erforderlich sind. Auch die von Herrn Ratsherr Andresen ergänzend angeführte fehlende Vertrauensbasis kann vorliegend eine fehlende Eignung der Bewerberinnen nicht begründen. Nach Auskunft der Kommunalabteilung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein ist das für die Entsendung von externen Personen erforderliche Mindestmaß an Vertrauen dann gegeben, wenn die Person aus der Mitte der Ratsversammlung vorgeschlagen wird, was vorliegend durch die Vorschläge des Ratsherrn Joost gegeben ist.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die beiden genannten Bewerberinnen auch nicht deshalb als ungeeignet anzusehen sind, weil sie ihren Wohnsitz nicht in Neumünster, sondern Hamburg haben. Weder ist die Tätigkeit in Aufsichtsräten auf die Einwohner der jeweiligen Gemeinde, in denen die Gesellschaften ihren Sitz haben, begrenzt, noch beschränkt sich das Entsendungsrecht der Gemeinde auf Personen, die Einwohner der Gemeinde sind.

II.

Verletzt ein Beschluss der Ratsversammlung das Recht, so hat ihm der Oberbürgermeister nach § 43 Abs. 1 GO zu widersprechen. Der Widerspruch muss die Aufforderung enthalten, den Beschluss aufzuheben (§ 43 Abs. 2 Satz 2 GO).

Die Ratsversammlung muss über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beschließen. Bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz GO). Soweit in dem Widerspruch nur ein bestimmter Teil eines Beschlusses als rechtswidrig bezeichnet

wird, hat die Ratsversammlung nochmals über den Gesamtgegenstand zu beschließen und nicht nur über den Punkt, der zum Gegenstand des Widerspruches gemacht worden ist.

Es besteht damit die Rechtspflicht, die Angelegenheit und den Widerspruch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister